



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2025
COM(2025) 511 final

2025/0287 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen
Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der
Regierung der Cookinseln (2025-2032) im Namen der Union**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (im Folgenden „Cookinseln“) wurde am 14. Oktober 2016 unterzeichnet und trat am 10. Mai 2017 für einen Zeitraum von acht Jahren ab dem Beginn seiner vorläufigen Anwendung in Kraft. Das Abkommen kann stillschweigend um jeweils acht Jahre verlängert werden und ist daher nach wie vor in Kraft.

Mit einem Beschluss des Rates vom 16. September 2024¹ wurde die Kommission ermächtigt, auf der Grundlage einer Reihe von Verhandlungsrichtlinien im Namen der Europäischen Union Verhandlungen mit den Cookinseln über ein neues Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zu führen. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 20. Juni 2025 von den Verhandlungspartnern ein Protokoll paraphiert. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 13, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von sieben Jahren.

Zweck dieses Vorschlags ist es für die Kommission, die Genehmigung des Rates zum Abschluss des neuen Protokolls gemäß Artikel 218 Absätze 6 und 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erhalten.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Hauptziel des neuen Durchführungsprotokolls zum Abkommen ist es, einen aktualisierten Rahmen zu schaffen, der den Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik und ihrer externen Dimension Rechnung trägt. Dies wird dazu beitragen, die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln fortzusetzen und zu stärken.

Das neue Protokoll gewährt EU-Schiffen im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und den Empfehlungen der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (WCPFC, SPRFMO, SIOFA) in den Fischereizonen in den Gewässern der Cookinseln Fangmöglichkeiten. Das neue Protokoll sieht Fangmöglichkeiten vor für

- 4 Thunfischwadenfänger;
- 40 Fangtage pro Jahr in der Fischereizone der Cookinseln.

Das Protokoll zielt ebenfalls darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Cookinseln durch die mit dem Abkommen begründete Partnerschaft zu stärken, um im Interesse beider Parteien eine nachhaltige Fischereipolitik und eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in den Gewässern der Cookinseln zu fördern.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Aushandlung eines neuen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit den Cookinseln ist Teil des auswärtigen Handelns

¹ BESCHLUSS DES RATES vom 16. September 2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Regierung der Cookinseln über ein neues Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln

der EU gegenüber den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean. Sie steht auch im Einklang mit ihren Zielen, die demokratischen Grundsätze und die Menschenrechte zu fördern.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist angesichts der wichtigsten Ziele und Bestandteile des Protokolls Artikel 43 Absatz 2 AEUV über die Gemeinsame Fischereipolitik.

Der Rat nimmt den Beschluss über den Abschluss des Abkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments an. Da Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage ist, sollte das Europäische Parlament seine Zustimmung geben. Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage des Beschlusses über den Abschluss des Abkommens.

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Änderungen des Protokolls zu genehmigen, die von dem nach Artikel 6 eingesetzten Gemischten Ausschuss angenommen werden, sodass auch Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage aufgenommen wurde.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der EU in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen über die finanzielle Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

Wahl des Instruments

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV legt die Kommission oder der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik dem Rat Empfehlungen vor, woraufhin dieser einen Beschluss über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft erlässt. Angesichts des Gegenstands der geplanten Übereinkunft sollte die Kommission eine entsprechende Empfehlung vorlegen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die Kommission nahm im Mai 2024 eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit den Cookinseln sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls vor. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage² enthalten.

²

SWD(2024) 211 final.

Die Bewertung kam zu dem Schluss, dass die Fischereiindustrie der EU (Thunfischfischerei) ein starkes Interesse daran hat, in der Fischereizone der Cookinseln tätig zu sein, und dass die Erneuerung des Protokolls eindeutig die bevorzugte Option ist. Eine Nichtverlängerung würde die EU eines Instruments berauben, das es ihr ermöglicht, sowohl den Bedürfnissen verschiedener Akteure als auch ihren eigenen Bedürfnissen im Hinblick auf die Stärkung der globalen Meerespolitik im westlichen und mittleren Pazifik durch den multilateralen Rahmen der WCPFC gerecht zu werden.

Für die Cookinseln bietet die Intervention der EU einen Mehrwert durch mehrjährige sichere Haushaltseinnahmen, eine offizielle Plattform für den sektoralen Dialog und die Zusammenarbeit mit der EU sowie einen Rahmen für die gemeinsame Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten der EU. Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei wird zur Förderung einer verantwortungsvollen Fischerei und zur Unterstützung des Fischereisektors bei der Durchführung seiner Fischereipolitik beitragen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden EU-Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und Vertreter der Zivilgesellschaft der Cookinseln konsultiert.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei enthält eine Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung beläuft sich auf 460 000 EUR und ergibt sich aus:

- a) einem jährlichen Betrag für den Zugang zu den Fischereiressourcen gemäß dem Protokoll, der für die Dauer der Laufzeit des Protokolls auf 165 000 EUR festgesetzt wird;
- b) einer Unterstützung der Entwicklung der Fischereipolitik der Cookinseln in Höhe von 295 000 EUR pro Jahr. Diese Unterstützung entspricht den Zielen des strategischen Fischereiplans der Cookinseln.

Der jährliche Betrag für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt; dies gilt auch für die Reserve für die Protokolle, die zu Beginn des Jahres noch nicht in Kraft sind.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Monitoringmodalitäten sind im partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und dem neuen Protokoll festgelegt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (2025-2032) im Namen der Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [XXX] des Rates¹ vom [...] wurde das Durchführungsprotokoll (im Folgenden „Protokoll“) zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Cookinseln andererseits am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Ziel des Protokolls ist es, den Unionsschiffen die Ausübung ihrer Fischereitätigkeiten in der Fischereizone der Cookinseln zu ermöglichen und es der Union und den Cookinseln zu ermöglichen, eng zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone der Cookinseln weiter zu fördern. Diese Zusammenarbeit trägt auch zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen im Fischereisektor bei.
- (3) Das Protokoll sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (4) Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, im Namen der Union die in Artikel 14 des Protokolls vorgesehene Notifizierung an die Regierung der Cookinseln vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch das Protokoll auszudrücken.
- (5) Mit Artikel 6 des Abkommens wird ein mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens und des Protokolls betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss ist befugt, bestimmte Änderungen des Protokolls anzunehmen. Um ihre Genehmigung zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie vorbehaltlich materiell- und verfahrensrechtlicher Bedingungen im Namen der Union im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens zu genehmigen.
- (6) Der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls sollte vom Rat festgelegt werden. Vorgeschlagene Änderungen sollten genehmigt werden,

¹ ABl. ...

sofern diese Änderungen nicht von einer Sperrminorität von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden.

- (7) Da das Abkommen mit dem Partnerland mehr als ein Haushaltsjahr abdeckt, können die entsprechenden Mittelbindungen im Einklang mit Artikel 112 Absatz 2 der Verordnung 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates² für die Laufzeit des Abkommens in Jahrestranchen aufgeteilt werden.
- (8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates³ konsultiert und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (im Folgenden „Protokoll“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Die Kommission wird gemäß den in Anhang 2 dieses Beschlusses aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen ermächtigt, im Namen der Union die Änderungen des Protokolls zu genehmigen, die der nach Artikel 6 des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln eingesetzte Gemischte Ausschuss verabschiedet.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am siebten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

² Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsumsetzung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Inhalt

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	4
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	5
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	5
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMΑΞΝΑHMEN	7
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	7
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e).....	7
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	7
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	7

2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten.....	8
3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	9
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	9
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	10
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	10
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	10
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen).....	12
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	14
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	14
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	14
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	14
3.2.7.	Finanzierungsbeteiligung Dritter	14
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	15
4.	Digitale ASPEKTE	15
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	15
4.2.	Daten	16
4.3.	Digitale Lösungen	17
4.4.	<i>Interoperabilitätsbewertung</i>	18
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	18

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Regierung der Cookinseln und der Europäischen Union (2025-2032)

1.2. Politikbereich(e)

08 – Landwirtschaft und Meerespolitik

08 05 – Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionale Fischereiorganisationen (RFO)

08 05 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das Aushandeln und der Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fischereigebieten von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in Drittlandsgewässern zu fördern.

Die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei gewährleisten auch die Kohärenz zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und anderen politischen Zielen der EU wie der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen von Drittländern, der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), einer besseren politischen und finanziellen Steuerung der Fischerei, der Integration der Partnerländer in die Weltwirtschaft und einem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im Allgemeinen.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr. 1

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei in Drittlandsgewässern, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz des Fischereisektors der EU und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung und Abschluss von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen der EU-Politik.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Der Abschluss eines Durchführungsprotokolls wird es ermöglichen, die strategische Fischereipartnerschaft zwischen der EU und den Cookinseln fortzusetzen und zu stärken und Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe in der Fischereizone der Cookinseln zu schaffen.

Zudem trägt das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen bei, da es finanzielle Unterstützung (Unterstützung des

Fischereisektors) bei der Umsetzung der nationalen Programme des Partnerlands, insbesondere im Hinblick auf seinen globalen Plan für die Fischerei, die Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei sowie die Unterstützung der handwerklichen Fischerei, leistet.

Schließlich wird das Protokoll zur nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen auf den Cookinseln und zur Fischereiwirtschaft des Landes beitragen, indem es das Wachstum im Zusammenhang mit fischereibezogenen wirtschaftlichen Tätigkeiten fördert und menschenwürdige Arbeitsbedingungen gewährleistet.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (jährlicher Prozentsatz der genutzten Fanggenehmigungen im Verhältnis zu den im Rahmen des Protokolls verfügbaren Genehmigungen)

Fangdaten (Erhebung und Auswertung) und Handelswert der im Rahmen des Abkommens getätigten Fänge

Schaffung eines Mehrwerts in der EU und Stabilisierung des EU-Marktes (aggregiert mit anderen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei).

Beitrag zur Verbesserung von Forschung, Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten im Partnerland und der Entwicklung seines Fischereisektors, insbesondere der handwerklichen Fischerei.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁶
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Das neue Durchführungsprotokoll soll ab dem Tag seiner Unterzeichnung vorläufig angewandt werden, um die mögliche Unterbrechung der Fischereitätigkeiten nach Auslaufen des derzeitigen Protokolls möglichst kurz zu halten.

Mit dem neuen Protokoll werden die Fischereitätigkeiten der Unionsflotte in der Fischereizone der Cookinseln geregelt; gleichzeitig können die Reeder von Unionsschiffen Fanggenehmigungen beantragen, um in diesem Gebiet zu fischen. Außerdem wird die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Cookinseln gestärkt, um die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik im Allgemeinen zu fördern. Das Protokoll sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über VMS und die Übermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen des Protokolls hilft den Cookinseln bei der Umsetzung

⁶

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

ihrer nationalen Fischereistrategie und bei der Bekämpfung von IUU-Fischerei, wobei gleichzeitig angemessene Arbeitsbedingungen in der Fischerei gefördert werden. Das Protokoll gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Datum seiner Unterzeichnung.

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU* (*kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität*). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „*Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU*“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Falls die Union kein neues Protokoll abschließt, können Unionsschiffe keine Fischereitätigkeiten ausüben, da das derzeitige Abkommen eine Klausel enthält, die Fischereitätigkeiten außerhalb des durch ein Protokoll zu dem Abkommen vorgegebenen Rahmens ausschließt. Es besteht also ein ausdrücklicher Mehrwert für die Fernfischereiflotte der EU. Das Protokoll bietet darüber hinaus einen Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Union und den Cookinseln.

- 1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die Analyse der historischen Fänge in der Fischereizone der Cookinseln und die verfügbaren wissenschaftlichen Bewertungen und Gutachten haben die Vertragsparteien dazu veranlasst, Fangmöglichkeiten für vier Thunfischwadenfänger für 40 Fangtage pro Jahr im Fischereigebiet der Cookinseln festzusetzen. Die Unterstützung des Fischereisektors ist wichtig, um den Prioritäten der nationalen Fischereistrategie und der Nutzung der natürlichen Ressourcen Rechnung zu tragen.

- 1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Die als finanzieller Ausgleich für den Zugang zur Fischereizone gewährten Mittel stellen im Staatshaushalt der Cookinseln Einnahmen dar. Die für die Unterstützung des Fischereisektors vorgesehenen Mittel werden allerdings (im Allgemeinen durch Aufnahme in das Jahreshaushaltsgesetz) dem zuständigen Fischereiministerium zugewiesen, da dies eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung nationaler Projekte und/oder Programme im Fischereisektor der Cookinseln bereitgestellt werden.

- 1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Entfällt.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

befristete Laufzeit

- in Kraft für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung (wahrscheinlich 2025 bis 2032)
- finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen über sieben Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung und auf die Mittel für Zahlungen über sieben Jahre und sechs Monate ab dem Datum der Unterzeichnung (wahrscheinlich 2025 bis 2032).

unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder von ihnen benannte Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem EU-Recht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von EU-Mitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder

gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der EU-Unterstützung begrenzt sein können.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Kommission (GD MARE, in Zusammenarbeit mit ihrem für die Cookinseln zuständigen Fischereiattaché und in Abstimmung mit den einschlägigen Kommissionsdienststellen) kontrolliert regelmäßig die Umsetzung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten, die gemeldeten Fangdaten und die Einhaltung der Bedingungen für die Unterstützung des Sektors.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und die Cookinseln die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls überprüfen und die Planung und gegebenenfalls die finanzielle Gegenleistung anpassen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Die Zahlungen für den Beitrag zum Zugang und den Beitrag zur Unterstützung des Fischereisektors erfolgen getrennt.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit dem Zugang erfolgen jedes Jahr am Jahrestag des Protokolls, außer im ersten Jahr, in dem die Zahlung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der vorläufigen Anwendung erfolgt. Der Zugang der Schiffe wird durch die Erteilung von Fanggenehmigungen kontrolliert.

Die erste Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Annahme des mehrjährigen Durchführungsprogramms durch den Gemischten Ausschuss; in den Folgejahren hängt die Zahlung von den erzielten Ergebnissen ab. Die erzielten Ergebnisse und die Durchführungsrate werden im Einklang mit den Durchführungsregeln für die Unterstützung des Fischereisektors überwacht auf der Grundlage von Berichten oder Belegen des Partnerlandes sowie Bewertungen und Überprüfungen durch den Fischereiattaché.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Die ermittelten Risiken sind eine unzureichende Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch EU-Reeder und eine unzureichende Nutzung oder Verzögerungen bei der Verwendung der Mittel zur Unterstützung ihrer Fischereipolitik durch die Cookinseln. Es ist ein eingehender Dialog über die Gestaltung und die Durchführung der Fischereipolitik im Rahmen des Abkommens und des Protokolls vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Analyse der Ergebnisse gemäß Artikel 7 des Protokolls. Darüber hinaus enthalten sowohl das Abkommen als auch das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Die Zahlungen für den Zugang und die Unterstützung des Fischereisektors im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei unterliegen Kontrollen, um sicherzustellen, dass sie internationalen Vereinbarungen entsprechen und ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Begleitung erfolgt durch Bedienstete der Kommission in den EU-Delegationen und in Sitzungen des Gemischten Ausschusses. Eine mehrjährige Programmplanung dient der Bewertung der Fortschritte. Sind diese nicht ausreichend, wird die Zahlung der nächsten Tranche ausgesetzt oder möglicherweise verringert. Die Gesamtkosten der Kontrollen aller partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei werden mit 1,8 % (bezogen auf die Beiträge des Jahres 2018) veranschlagt. Die Kontrollverfahren der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei beruhen weitgehend auf grundlegenden rechtlichen Anforderungen. Kontrollen gelten als wirksam, wenn keine Mängel festgestellt werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Finanzvorgänge haben dürften.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die Kommission wird einen politischen Dialog und regelmäßige Konsultationen mit den Cookinseln aufnehmen, um die Verwaltung des Abkommens und des Protokolls zu optimieren und den Beitrag der EU zur nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung zu stärken. Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei leistet, unterliegen den üblichen Haushalts- und Finanzvorschriften und -verfahren der Kommission. Insbesondere müssen die Bankkonten von Drittländern, an die finanzielle Beiträge gezahlt werden, eindeutig angegeben werden. In Artikel 2 des Protokolls ist festgelegt, dass die finanzielle Gegenleistung für den Zugang zu den Ressourcen und für die Entwicklung des Fischereisektors auf ein benanntes Bankkonto der Regierung der Cookinseln zu überweisen ist. Die Bestimmungen über die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors sind in Anlage 3 enthalten.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltplan

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer	Art der Ausgabe n GM/NGM ⁷	Beiträge			
			von EFTA-Ländern ⁸	von Kandidatenländern ⁹	von Drittländern	Im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltordnung.
Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	08 05 01	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer	Art der Ausgabe n GM/NGM	Beiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	Im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltordnung.
	[XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁷ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁸ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁹ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (bis auf drei Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens			Nummer 3	Natürliche Ressourcen und Umwelt								
GD MARE			Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	INSGESAMT	
○ Operative Mittel												
Haushaltlinie ¹⁰ 08 05 01	Verpflichtungen	(1a)	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	3,220	
	Zahlungen	(2a)	0,165	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,295	3,220	
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹¹												
Mittel INSGESAMT für die GD MARE	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	3,220	
	Zahlungen	=2a+2b +3	0,165	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,295	3,220	
○ Operative Mittel INSGESAMT		Verpflichtungen	(4)	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	3,220	
		Zahlungen	(5)	0,165	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	3,220	

¹⁰ Gemäß dem offiziellen Eingliederungsplan.

¹¹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

O Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT	(6)									
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen $= 4+6$	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	3,220
	Zahlungen $= 5+6$	0,165	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,460	0,295	3,220

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7 „Verwaltungsausgaben“	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
GD <.....>						
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

GD <.....>	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	MFR 2021- 2027 INSGESAMT
• Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
GD <...> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
---	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

in Mio. EUR (bis auf drei Dezimalstellen)

	Jahr	MFR 2025- 2032 INSGESAMT						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 3 bis 7	Verpflichtungen	0,460	3,220								
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,165	0,460	0,295	3,220						

3.2.2. *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (bis auf drei Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ↓			Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	INSGESAMT		
	OUTPUTS												
	Art ¹²	Durch schnitt skoste n	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Ges amtz ahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ¹³ ...													
- Zugang		0,165		0,165		0,165		0,165		0,165		0,165	1,155
- Unterstützung		0,295			0,295		0,295		0,295		0,295		2,065
- Output													
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1													
INSGESAMT			0,165		0,460		0,460		0,460		0,460		3,220

¹² Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

¹³ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)…“) beschrieben.

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Die für die Umsetzung des Protokolls verwendeten digitalen Lösungen bestehen bereits und werden bereits für das vorangegangene Protokoll und andere Fischereiabkommen sowie für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Verordnung (EU) 2017/2403 eingesetzt. Die Investitionen in die Wartung und Verbesserung der Funktionen dieser digitalen Instrumente sind nicht spezifisch für dieses Protokoll.

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar. Es ist vorgesehen, die Reservelinie 30.020200 für die in Abschnitt 3.2.5 genannten Beträge in Anspruch zu nehmen.

- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (bis auf drei Dezimalstellen)

	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung					
Kofinanzierung INSGESAMT					

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (bis auf drei Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁴			
		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027
Artikel					

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Meldepflicht	Beschreibung	Nutzung digitaler Technologien
Schiffspositionsdaten (Anhang Kapitel III und Anlage 5)	Das Schiff muss mit einem Schiffsüberwachungsgerät ausgestattet sein, das in regelmäßigen Abständen Daten zur Identifizierung des Schiffes und seiner Position, Richtung und Geschwindigkeit übermittelt (VMS-Daten).	Ja, über VMS
Elektronische Fischereilogbuchdaten	Der Kapitän muss die Fangdaten täglich in ein elektronisches	Ja, über ERS

¹⁴ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

(Anhang Kapitel III und Anlage 2)	Fischereilogbuch eintragen, das in ein elektronisches Aufzeichnungs- und Meldesystem (ERS) integriert ist.	
Anträge auf Genehmigungen für Schiffe (Anhang des Protokolls, Kapitel II)	Für die Beantragung einer Fanggenehmigung beim Partnerland wird eine Datenbank mit Fanggenehmigungen verwendet.	Ja, über LICENCE
Tägliche Datenübermittlung (Anhang des Protokolls, Kapitel III)	Elektronische Logbuchdaten müssen automatisch täglich an das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenstaats übermittelt werden.	Ja, über ERS
Einfahrten in die und Ausfahrten aus der Fischereizone, Vorabanmeldungen sowie Anlände- und Umladeerklärungen (Anhang Kapitel III und Anlage 2)	Aufzeichnung und Übermittlung jeder Ein- und Ausfahrt in die/aus der Fischereizone über das ERS oder andere elektronische Kommunikationsmittel.	Ja, über ERS
Vierteljährlich aggregierte Daten	Der Flaggenstaat muss der Europäischen Kommission vierteljährlich die aggregierten Fang- und Rückwurfmengen übermitteln.	In dem bilateralen Abkommen nicht angegeben, aber die Daten werden in einer digitalen Datenbank (Effort and catch reporting, ECR) bereitgestellt.
Datenschutz (Artikel 8 und Anlage 4)	Daten über Fangtätigkeiten werden vertraulich und sicher behandelt.	Ja, gesicherte Softwaresysteme erforderlich.

4.2. Daten

Die wichtigsten Meldepflichten beruhen auf digitalen Technologien, insbesondere dem Schiffsüberwachungssystem (VMS), das die Identifizierung und die Positionen eines Schiffes übermittelt, und dem elektronischen Logbuch (ERS), mit dem die identifizierten, lokalisierten und quantifizierten Fangdaten eines Schiffes täglich automatisch übermittelt werden.

In den vierteljährlichen und jährlichen aggregierten Fangberichten werden Daten der Flaggenmitgliedstaaten verwendet, die in eine implizite numerische Datenbank für die Datenaggregation (ECR-Datenbank) eingespeist werden.

Datenschutz und Schutz der Privatsphäre:

- Das Abkommen gewährleistet den Schutz persönlicher Daten. Daten über Fangtätigkeiten, die im Rahmen der oben genannten Maßnahmen ausgetauscht werden, müssen im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und dem Ziel der europäischen Datenstrategie, eine sichere und wettbewerbsfähige digitale Wirtschaft zu schaffen, sicher verarbeitet werden.

Datenaustausch und Transparenz:

- Das Abkommen fördert den Datenaustausch zwischen den Cookinseln und der EU, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht der Fischereitätigkeiten zu fördern. Dies spiegelt das Ziel der europäischen Datenstrategie wider, den Zugang zu und die Nutzung von Daten zu verbessern und eine bessere Entscheidungsfindung und Ressourcenverwaltung zu erzielen.

Berücksichtigung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung

- Der Grundsatz der einmaligen Erfassung wird nicht ausdrücklich erwähnt, aber die Betreiber sind angehalten, den Behörden Informationen nur einmal zur Verfügung zu stellen. Es liegt in der Verantwortung des Flaggenstaats, von Schiffen erhobene Daten in die VMS- und ERS-Datenbanken einzugeben; die Daten können dann zur Erfüllung der Meldepflichten verschiedener Behörden verwendet werden. Ziel ist es, Doppelarbeit zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

FAIR-Grundsatz: Findable, Accessible, Interoperable, and Reusable (leicht zu finden, zugänglich, interoperabel und weiterverwendbar)

Leicht zu finden:

- Durch den Einsatz elektronischer Meldesysteme wird sichergestellt, dass die Daten systematisch katalogisiert, archiviert und durchsuchbar sind und daher im Einklang mit dem FAIR-Prinzip leicht zu finden sind.

Zugänglichkeit:

- Daten müssen für befugte Stellen über sichere digitale Plattformen zugänglich sein, die den Austausch in Echtzeit ermöglichen und unnötige Hindernisse ausräumen, sodass die Informationen für die zugänglich sind, die sie benötigen.

Interoperabilität:

- Die Verwendung des UN/FLUX-Datenaustauschformats, das es verschiedenen Systemen ermöglicht, Daten reibungslos auszutauschen und zu nutzen, verbessert die Interoperabilität im Einklang mit dem FAIR-Grundsatz.

Wiederverwendbarkeit:

- Hohe Standards für die Datenqualität und ein sicheres Datenmanagement werden hochwertige Daten liefern, die internationalen Standards entsprechen und für verschiedene Zwecke wie wissenschaftliche Forschung, Politikentwicklung und Fischereimanagement verwendet werden können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das bilaterale Abkommen aufgrund seiner Datenschutz- und Datenaustauschanforderungen und der Nutzung digitaler Systeme mit der europäischen Datenstrategie im Einklang steht. Die Anforderungen an die Datenübermittlung entsprechen dem Grundsatz der einmaligen Erfassung, und die Daten können im Einklang mit dem FAIR-Grundsatz für ein breites Spektrum von Zwecken verwendet werden.

4.3. Digitale Lösungen

Die wichtigsten digitalen Lösungen sind VMS, ERS, LICENCE und ECR. Dabei handelt es sich um bestehende digitale Fischereikontrollanwendungen, die von der Kommission eingeführt wurden und von den Flaggenmitgliedstaaten genutzt werden.

- Die in Nummer 4.1 genannten Daten werden in der Regel zwischen einem Schiff (EU-

Betreiber) und seinem Flaggenstaat und dann zwischen der EU und dem Partnerland (hauptsächlich zwischen Fischereiüberwachungszentren, bei denen es sich um staatliche Kontrollstellen handelt) über diese digitalen Anwendungen ausgetauscht.

- Die aggregierten Daten stammen aus den Meldungen der Betreiber an den Flaggenmitgliedstaat, der sie verarbeitet und in eine Datenbank der Kommission (Effort and Catch Reporting, ECR) einspeist.
- Anträge auf Fanggenehmigungen, die die Kommission dem Partnerland übermittelt, verwenden Daten aus einer Flottendatenbank (EU-Fischereiregister) und einer LICENCE-Datenbank.

Welche Maßnahmen bestehen zum Schutz digital übermittelner Daten?

Das Protokoll schreibt eine sichere und vertrauliche Behandlung der Daten vor (Artikel 8 und Anlage 4).

Gibt es einen Plan zum Umgang mit Mängeln in digitalen Systemen?

Es sind alternative Kommunikationsmethoden vorgesehen, um eine ununterbrochene Meldung im Falle eines Systemausfalls zu gewährleisten (Anhang, Kapitel 4).

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Die Interoperabilität wird durch die Verwendung des UN/FLUX-Formats für den Datenaustausch gewährleistet, das es verschiedenen Systemen ermöglicht, Daten reibungslos auszutauschen und zu nutzen.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Die Kommission leistet Unterstützung bei der Umsetzung.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.9.2025
COM(2025) 511 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen
Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der
Regierung der Cookinseln (2025-2032) im Namen der Union**

DE

DE

ANHANG I
PROTOKOLL ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES PARTNERSCHAFTLICHEN
ABKOMMENS ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI ZWISCHEN DER
EUROPÄISCHEN UNION UND DER REGIERUNG DER COOKINSELN

In ANBETRACHT der engen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, insbesondere im Rahmen der Beziehungen zwischen der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OKAPIS) und der Europäischen Union, sowie ihres gemeinsamen Wunsches, diese Beziehungen zu vertiefen,

In ANBETRACHT des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Regierung der Cookinseln und der Europäischen Union,

vereinbaren die Vertragsparteien des vorliegenden Protokolls Folgendes:

Artikel 1

Laufzeit und Fangmöglichkeiten

1. Ungeachtet des Artikels 12 des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (im Folgenden „Abkommen“) gilt dieses Protokoll für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt seiner vorläufigen Anwendung. Es wird stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, es sei denn, es wird gemäß Artikel 12 gekündigt, und es wird nicht über den 13. Oktober 2032 hinaus verlängert.
2. Ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Abkommens gelten folgende Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 4 des Abkommens:
 - a) vier (4) Thunfisch-Wadenfänger für die Fischerei auf weit wandernde Arten gemäß der Liste in Anhang I des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982;
 - b) vierzig (40) Fangtage pro Jahr in den Fischereigebieten der Cookinseln.
3. Absatz 1 gilt vorbehaltlich des Artikels 5 dieses Protokolls. Unionsschiffe können nach Maßgabe der Bestimmungen des Kapitels 2 des Anhangs zusätzliche Tage erwerben.
4. Gemäß Artikel 4 des Abkommens dürfen Unionsschiffe nur dann Fischereitätigkeiten in den Fischereigebieten der Cookinseln ausüben, wenn sie im Besitz einer Fanggenehmigung sind, die im Rahmen des vorliegenden Protokolls im Einklang mit seinem Anhang erteilt wurde.

Artikel 2

Finanzielle Gegenleistung – Zahlungsweise

1. Die jährliche finanzielle Gegenleistung für den in Artikel 1 genannten Zeitraum beläuft sich auf vierhundertsechzigtausend Euro (460 000 EUR). Absatz 1 gilt vorbehaltlich der Artikel 4 und 7.
2. Dieser jährliche finanzielle Beitrag setzt sich aus zwei getrennten Elementen zusammen:

- a) einem jährlichen Betrag von einhundertfünfundsechzigtausend Euro (165 000 EUR) für den Zugang zu den Fischereiegebieten der Cookinseln und
 - b) einem spezifischen jährlichen Betrag von zweihundertfünfundneunzigtausend Euro (295 000 EUR) für die Unterstützung und Durchführung der Fischereipolitik und der Meerespolitik der Cookinseln.
3. Die Union zahlt die Beträge gemäß Absatz 2 Buchstabe a im ersten Jahr spätestens neunzig (90) Tage nach dem Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls und in den Folgejahren jeweils spätestens am Jahrestag des Beginns der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls.
 4. Die Behörden der Cookinseln und der Union überwachen die Fischereitätigkeiten der Unionsschiffe, um eine ordnungsgemäße Verwaltung der der Union eingeräumten Fangmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Bestandslage und der einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu gewährleisten.
 5. Über die Verwendung der finanziellen Gegenleistung gemäß Absatz 2 Buchstabe a entscheiden ausschließlich die Behörden der Cookinseln.
 6. Alle Beträge der in Absatz 2 genannten finanziellen Gegenleistung werden auf ein Bankkonto der Regierung der Cookinseln gezahlt. Der finanzielle Beitrag gemäß Absatz 2 Buchstabe b wird der für die Durchführung der Unterstützung des Fischereisektors zuständigen Einrichtung zur Verfügung gestellt. Die Behörden der Cookinseln übermitteln den Unionsbehörden rechtzeitig die Bankdaten und geben die einschlägige Haushaltlinie im nationalen Haushaltsrecht an. Die Bankdaten umfassen mindestens folgende Angaben: i) den Namen der begünstigten Behörde ii) den Namen des Kontoinhabers iii) die Anschrift des Kontoinhabers iv) den Namen der Bank v) den SWIFT-Code und vi) die IBAN-Nummer.

Artikel 3

Halbzeitüberprüfung der Fangmöglichkeiten

Zur Halbzeit der Durchführung dieses Protokolls bewertet und überarbeitet der Gemischte Ausschuss, sofern vereinbart, i) die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 1, soweit die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik eine solche Überarbeitung unterstützen, und ii) die jährliche finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 31 des Anhangs.

Artikel 4

Unterstützung des Fischereisektors

1. Hauptziel der Unterstützung des Fischereisektors ist es, zur Förderung und Umsetzung einer verantwortungsvollen Fischerei in den Fischereigewässern der Cookinseln beizutragen und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen so zu gewährleisten, dass der Beitrag des Fischereisektors zur Ernährungssicherheit, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen Entwicklung erhöht wird.
2. Die Komponente zur Unterstützung des Fischereisektors wird dazu beitragen, die von den Cookinseln in ihrer nationalen Agenda für nachhaltige Entwicklung 2020+ eingegangene Zusagen, insbesondere das Ziel 11 „Unsere biologische Vielfalt und natürliche Umwelt“, zu erfüllen.

3. Die Unterstützung des Fischereisektors stellt einen zusätzlichen und ergänzenden Betrag zu den internen operativen Haushaltssmitteln dar, die dem Ministerium für Meeresressourcen der Cookinseln zugewiesen werden.
4. Die Durchführungsbestimmungen für die Unterstützung des Fischereisektors sind in Anlage 3 aufgeführt.

Artikel 5

Zusammenarbeit zur Förderung der verantwortungsvollen Fischerei

1. In Anerkennung der Souveränität und Hoheitsrechte der Cookinseln über ihre Fischereiressourcen arbeiten die Vertragsparteien während der Laufzeit des Protokolls bei der Überwachung der Tätigkeiten von Unionsschiffen in den Fischereigewässern der Cookinseln zusammen.
2. Die Vertragsparteien arbeiten außerdem in dem erforderlichen Maße zusammen, um einschlägige statistische, biologische, wirtschaftliche und umweltbezogene Informationen sowie Angaben zum Erhaltungszustand auszutauschen, die für die Tätigkeiten von Unionsschiffen in den Fischereigewässern der Cookinseln relevant sind, um die lebenden Meeresressourcen zu bewirtschaften und zu erhalten.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit bei der Erhaltung und der verantwortungsvollen Bewirtschaftung der Fischereien im Rahmen der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik, des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean sowie aller anderen zuständigen subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen zu fördern.
4. Die Vertragsparteien können auch die Zusammenarbeit in weiteren Bereichen im Zusammenhang mit einer wirksamen und verantwortungsvollen Bestandsbewirtschaftung fördern. Dazu gehören die Zusammenarbeit bei der Bestandsbewirtschaftung, dem Marktzugang und der Unterstützung des Handels sowie eine umfassendere Zusammenarbeit bei der Fischereiüberwachung und -kontrolle.

Artikel 6

Grundsätze für die Beschäftigungsbedingungen

1. Die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Fischer an Bord von Unionsschiffen müssen im Einklang stehen mit den für Fischer geltenden Instrumenten der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO), insbesondere der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der Fassung von 2022 und dem Übereinkommen Nr. 188 über die Arbeit im Fischereisektor. Dies umfasst Folgendes: a) die Wahrung der Vereinigungsfreiheit ii) die Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen iii) die Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit, iv) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und v) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen der Union.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, eine angemessene Ausbildung der Fischer zu fördern, einschließlich der Ausbildung gemäß dem Internationalen IMO-Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von

Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu den Beschäftigungsbedingungen sind in Kapitel 5 des Anhangs aufgeführt.

Artikel 7

Anpassung der Fangmöglichkeiten und technischen Bestimmungen durch den Gemischten Ausschuss

1. Der Gemischte Ausschuss kann die Fangmöglichkeiten nach Artikel 1 neu bewerten und anpassen, sofern durch die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik untermauert wird, dass eine derartige Anpassung dazu beiträgt, eine nachhaltige Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im westlichen und mittleren Pazifik zu gewährleisten.
2. Beschließt der Gemischte Ausschuss, die Fangmöglichkeiten zu ändern, so wird die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a proportional zu der Anzahl der Fangtage angepasst, die die Cookinseln den Unionsschiffen zur Verfügung stellen. Der von der Union jährlich gezahlte Gesamtbetrag darf jedoch das Doppelte des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten Betrags nicht überschreiten.
3. Der Gemischte Ausschuss kann außerdem bei Bedarf technische Bestimmungen dieses Protokolls, seines Anhangs und der dazugehörigen Anlagen prüfen und einvernehmlich anpassen.

Artikel 8

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Cookinseln und die Union stellen sicher, dass die im Rahmen des Abkommens ausgetauschten Daten von der zuständigen Behörde im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und zu Bewirtschaftungszwecken sowie zu Fischereiüberwachungs- und -kontrollzwecken verwendet werden.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich sensiblen und personenbezogenen Daten über Unionsschiffe und ihre Fischereitätigkeiten, die sie im Rahmen des Abkommens erhalten, sowie alle wirtschaftlich sensiblen Informationen im Zusammenhang mit den von der Union verwendeten Kommunikationssystemen vertraulich zu behandeln. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nur aggregierte Daten zu den Fischereitätigkeiten in dem Fischereigebiet öffentlich zugänglich sind.
3. Personenbezogene Daten werden auf rechtmäßige Weise, in Treu und Glauben und in einer für die betreffende Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet.
4. Die im Rahmen des Abkommens ausgetauschten personenbezogenen Daten werden gemäß Anlage 4 verarbeitet. Der Gemischte Ausschuss kann weitere Garantien und Rechtsbehelfe in Bezug auf personenbezogene Daten und die Rechte betroffener Personen vereinbaren.
5. Die im Rahmen des Abkommens ausgetauschten Daten werden auch nach Ablauf dieses Protokolls weiterhin gemäß diesem Artikel und gemäß Anlage 4 verarbeitet.

Artikel 9

Elektronischer Datenaustausch

1. Die Cookinseln und die Union arbeiten zusammen, um gemäß dem Anhang Systeme für die elektronische Überwachung und den elektronischen Austausch aller Informationen und Dokumente einzurichten, die mit der Durchführung dieses Protokolls in Bezug auf die Tätigkeiten der Unionsschiffe in Zusammenhang stehen.
2. Die elektronische Fassung eines Dokuments gilt durchgehend als der Papierfassung gleichwertig.
3. Die Cookinseln und die Union unterrichten einander unverzüglich über jede Störung eines elektronischen Datenaustauschsystems, das zur Durchführung des Abkommens verwendet wird. Die Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abkommens werden dann automatisch über einen alternativen Kommunikationsweg übermittelt.
4. Die Modalitäten der Datenübermittlung, einschließlich der Bestimmungen über die Fortsetzung der Tätigkeiten, sind im Anhang festgelegt.

Artikel 10

Aussetzung

1. Dieses Protokoll, einschließlich der Zahlung des finanziellen Beitrags gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b, kann auf Initiative einer der Vertragsparteien ausgesetzt werden, wenn die in Artikel 13 des Abkommens genannten Fälle und Bedingungen eintreten.
2. Unbeschadet des Artikels 3 des vorliegenden Protokolls kann die Zahlung des finanziellen Beitrags wieder aufgenommen werden, sobald die Situation, die vor den in Artikel 13 des Abkommens genannten Ereignissen bestand, wiederhergestellt wurde oder im Einklang mit dem Abkommen eine Einigung erzielt wurde.

Artikel 11

Kündigung

Dieses Protokoll kann auf Initiative einer der Vertragsparteien gekündigt werden, wenn die in Artikel 14 des Abkommens genannten Fälle und Bedingungen eintreten.

Artikel 12

Verpflichtung nach Ablauf oder Kündigung des Protokolls

1. Nach Ablauf dieses Protokolls oder Kündigung gemäß Artikel 14 des Abkommens haften Reeder der Unionsschiffe weiterhin für jeden Verstoß gegen die Bestimmungen des Abkommens bzw. dieses Protokolls oder der Gesetze der Cookinseln, der vor Ablauf oder Kündigung dieses Protokolls begangen wurde, sowie für zum Zeitpunkt des Ablaufs oder der Kündigung ausstehende Lizenzgebühren oder andere Zahlungen.
2. Erforderlichenfalls überwachen die Vertragsparteien weiterhin die Durchführung der Unterstützung des Fischereisektors gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 und den Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung des Fischereisektors.

Artikel 13

Vorläufige Anwendung

Ab der Unterzeichnung dieses Protokolls durch die Vertragsparteien wird es bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet.

Artikel 14

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifizieren.
2. Die Notifikation gemäß Absatz 1, die für die Union bestimmt ist, ist an die Behörden der Europäischen Union zu richten.

Artikel 15

Verbindlicher Wortlaut

1. Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
2. Bei Abweichungen zwischen dem Wortlaut des Protokolls ist für die Zwecke seiner Durchführung und Auslegung die englische Fassung maßgebend.

ANHANG

Fangbedingungen für Unionsschiffe, die in den Fischereigewässern der Cookinseln fischen dürfen

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen

1. „Zuständige Behörde“ bezeichnet
 - a) für die Europäische Union (im Folgenden „Union“): die Europäische Kommission;
 - b) für die Cookinseln: das Ministerium für Meeresressourcen.
2. „Fangenehmigung“ bezeichnet eine gültige Berechtigung oder Lizenz zur Ausübung von Fischereitätigkeiten, für bestimmte Arten in den angegebenen Fischereigebieten und unter Nutzung bestimmter Fanggeräte gemäß diesem Anhang.
3. „Höhere Gewalt“ bezeichnet den Verlust oder die längere Stilllegung eines Schiffes aufgrund eines schwerwiegenden technischen Defekts.
4. „Fangtag“ bezeichnet die Fischerei durch einen Ringwadenfänger der Union während eines Kalendertages oder eines Teils des 24-Stunden-Zeitraums (00:00–24:00 Uhr) des betreffenden Kalendertages, an bzw. in dem der Ringwadenfänger sich in den Fischereigewässern der Cookinseln aufhält, jedoch keinen Kalendertag oder einen Teil eines Kalendertages, der als Nichtfangtag ausgewiesen ist.

Kontaktdaten

5. Die Vertragsparteien tauschen vor Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls alle einschlägigen Kontaktdaten für die Durchführung dieses Protokolls aus.
6. Die Delegation der Europäischen Union für den Pazifik erhält eine Kopie des gesamten Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden, der mit der Durchführung dieses Anhangs in Zusammenhang steht.
7. Vor Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls teilen die Cookinseln der Union die Einzelheiten der Konten des Schatzamtes der Cookinseln mit, auf die die von Unionsschiffen im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln (im Folgenden „Abkommen“) zu entrichtenden Gebühren zu entrichten sind. Anfallende Gebühren für Banküberweisungen gehen zulasten der Reeder.

KAPITEL II

FANGGENEHMIGUNGEN

Zugelassene Unionsschiffe

8. Ein Unionsschiff kann nur dann eine Fanggenehmigung erhalten, wenn weder über das Schiff selbst noch über dessen Reeder oder Kapitän ein Verbot der Fischereitätigkeit in den Fischereigewässern der Cookinseln verhängt worden ist. Die Schiffe müssen die Rechtsvorschriften der Cookinseln einhalten und allen früheren Verpflichtungen aus ihren Fischereitätigkeiten in den Gewässern der Cookinseln im Rahmen von Fischereiabkommen mit der Union nachgekommen sein. Darüber hinaus müssen sie die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über Fanggenehmigungen einhalten, im Fischereiregister der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) und im Fischereiregister der Pacific Islands Forum Fisheries Agency (FFA) aufgeführt sein und nicht auf der Liste der Schiffe, die illegale, unregulierte und ungemeldete Fischerei betreiben (IUU-Schiffsliste), einer regionalen Fischereiorganisation stehen.

Schiffsagent

9. Alle Unionsschiffe, die eine Fanggenehmigung beantragen, können durch einen Agenten (Unternehmen oder Einzelperson) vertreten werden, der seinen Sitz bzw. Wohnsitz auf den Cookinseln hat und gegenüber der zuständigen Behörde der Cookinseln ordnungsgemäß benannt wird.

Fischereiegebiete

10. Unionsschiffe, die im Besitz einer von den Cookinseln ausgestellten Fanggenehmigung sind, dürfen in den Fischereigewässern der Cookinseln mit Ausnahme von Schutz- und Sperrgebieten, Fischereitätigkeiten durchführen.
11. Die Cookinseln teilen der Union jede Änderung der Koordinaten der Fischereigewässer der Cookinseln und der Schutzgebiete oder Sperrgebiete gemäß Artikel 11 des Abkommens mit.

Geltungsdauer einer Fanggenehmigung

12. Eine Fanggenehmigung gilt für ein Jahr („jährliche Geltungsdauer“). Die Geltungsdauer beginnt mit dem Tag der vorläufigen Anwendung dieses Protokolls. Alle späteren Fanggenehmigungen enden am Jahrestag dieses Protokolls.

13. Verzögert sich die Erteilung einer Fanggenehmigung aufgrund unvorhergesehener Umstände, so endet die Gültigkeit der Fanggenehmigung dennoch mit dem Jahrestag dieses Protokolls. Die Gesamtzahl der Fangtage für die betreffende jährliche Gültigkeitsdauer wird proportional zur Anzahl der Tage im Rahmen der Fanggenehmigung angepasst. Die Cookinseln erstatten den zeitanteilig berechneten nicht genutzten Teil der von den Reedern gezahlten Vorauszahlungen, es sei denn, die Reeder beschließen, die Anzahl der Fangtage für die betreffende jährliche Gültigkeitsdauer beizubehalten.

Beantragung von Fanggenehmigungen

14. Nur zugelassene Unionsschiffe können eine Fanggenehmigung im Rahmen dieses Protokolls erhalten.
15. Die Union stellt bei der zuständigen Behörde der Cookinseln mindestens 20 Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Beginn der Fischereitätigkeiten für jedes Unionsschiff, das Fischereitätigkeiten in den Fischereigewässern der Cookinseln ausüben möchte, einen Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung. Die Cookinseln übermitteln der Union einen Monat vor Inkrafttreten des vorliegenden Protokolls und danach jährlich alle erforderlichen Informationen über das Lizenzverfahren. Der Name der wirtschaftlichen Eigentümer des Schiffes ist im Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung anzugeben.
16. Der Reeder zahlt die Vorausgebühren für die gesamte jährliche Geltungsdauer.
17. Die Union übermittelt der zuständigen Behörde der Cookinseln jeden Antrag auf Erteilung einer Fanggenehmigung elektronisch unter Verwendung des vom Ministerium für Meeresressourcen bereitgestellten Formulars oder des elektronischen Systems und fügt folgende Unterlagen bei:
 - a) Nachweis über die Zahlung der Vorausgebühr für die Geltungsdauer der Fanggenehmigung;
 - b) aktuelle (höchstens zwölf Monate alte) digitale und mit Datum versehene Farbfotos des Schiffs mit einer ausreichenden Auflösung, die eine Seitenansicht des Schiffs, einschließlich des Namens und der Kennzeichen des Schiffs zeigen;
 - c) Kopie der Bescheinigung über die Sicherheitsausrüstung des Schiffs;
 - d) Kopie der Bescheinigung über die Registrierung des Schiffs;
 - e) Kopie des Hygienezertifikats des Schiffs;
 - f) Kopie der FFA-Registrierungsbescheinigung;
 - g) Stauplan.
18. Die Zahlungen der Unionsschiffe schließen alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme von Hafen- und Dienstleistungsgebühren ein.
19. Sollte ein Antrag unvollständig sein oder nicht den Bedingungen unter Nummer 17 entsprechen, informieren die Behörden der Cookinseln innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eingang des Antrags die zuständige Unionsbehörde über die Gründe, warum der Antrag als unvollständig oder nicht den Bedingungen unter Nummer 17 entsprechend betrachtet wird.

Erteilung der Fanggenehmigung

20. Die Fanggenehmigungen werden von den Cookinseln innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags erteilt.

21. Die Fanggenehmigung wird von der zuständigen Behörde der Cookinseln unverzüglich elektronisch an den Reeder und die zuständige Unionsbehörde übermittelt. Gleichzeitig übermittelt die zuständige Behörde der Cookinseln dem Reeder eine Fanggenehmigung in Papierform.
22. Mit Erteilung der Fanggenehmigung nimmt die zuständige Behörde der Cookinseln das Schiff in eine Liste der in den Fischereiegebieten der Cookinseln zum Fischfang berechtigten Unionsschiffe auf. Diese Liste wird allen für die Überwachung und Kontrolle zuständigen Einrichtungen der Cookinseln und der zuständigen Unionsbehörde zur Verfügung gestellt.
23. Die elektronische Fanggenehmigung wird schnellstmöglich durch eine Fanggenehmigung in Papierform ersetzt.
24. Eine Fanggenehmigung wird für ein bestimmtes Schiff ausgestellt und ist nicht übertragbar.
25. Die Fanggenehmigung (in elektronischer Form oder wenn vorhanden in Papierform) muss jederzeit an Bord des Schiffs mitgeführt werden.

Übertragung von Fangtagen

26. Erworbene Fangtage können zwischen Betreibern von Unionsschiffen übertragen werden. In solchen Fällen unterrichten die Betreiber die zuständigen Behörden der Cookinseln und die Union mindestens 72 Stunden im Voraus und teilen ihnen unter anderem die Anzahl der auf die betreffenden Schiffe aufzuteilenden Fangtage mit. Die Cookinseln bestätigen den Eingang der Mitteilung über die Übertragung. Die Übertragung wird erst nach dieser Bestätigung wirksam.

Höhere Gewalt

27. Liegt nachweislich ein Fall höherer Gewalt vor, so kann die Fanggenehmigung eines Schiffs auf Antrag der Union ausgesetzt und für die verbleibende Geltungsdauer der Fanggenehmigung auf ein anderes für eine Fanggenehmigung infrage kommendes Schiff mit ähnlichen Merkmalen übertragen werden, dem eine neue Fanggenehmigung ausgestellt werden kann.
28. Eine Fanggenehmigung wird dem neuen zugelassenen Schiff gemäß den Nummern 14 bis 25 erteilt, ohne dass eine neue Vorauszahlung erforderlich ist.

Gebühren für Fanggenehmigungen

29. Eine Fanggenehmigung wird erst erteilt, nachdem das betreffende Unionsschiff eine jährliche Zahlung in Höhe von neunzigtausend Euro (90 000 EUR) geleistet hat. Dies gibt dem Fischereifahrzeug das Recht, an zehn Fangtagen zu fischen.
30. Sofern verfügbar, können die Reeder von den Behörden der Cookinseln über die gemäß Nummer 29 erworbenen Fangtage hinaus zusätzliche Fangtage erwerben. Der von den Reedern für die zusätzlichen Tage zu zahlende Preis beträgt vierzehntausendachthundertfünfzig Euro (14 850) EUR pro Tag.
31. Die nach den Nummern 29 und 30 zu entrichtenden Gebühren werden vom Gemischten Ausschuss zur Halbzeit der Durchführung dieses Protokolls geprüft und, sofern vereinbart, geändert.
32. Beträgt der Zugang für Unionsschiffe im letzten Jahr des Protokolls weniger als ein Jahr, so werden die gemäß Nummer 29 zu entrichtenden Gebühren zeitanteilig angepasst. Die zu entrichtenden Gebühren werden nicht angepasst, wenn die Reeder

der zuständigen Behörde der Cookinseln mitteilen, dass sie ihre Fangrechte gemäß Nummer 29 beibehalten wollen.

KAPITEL III

FISCHEREIÜBERWACHUNG

Aufwandssteuerung

33. Die Cookinseln teilen den Unionsbehörden mit, wenn 85 % des Gesamtaufwands der Fangtage erreicht sind. Nach Eingang dieser Mitteilung informieren die Unionsbehörden umgehend die Mitgliedstaaten.
34. Die jährliche Nutzung der Fangtage durch Unionsschiffe wird vom Gemischten Ausschuss auf seiner Jahrestagung überprüft.

Nichtfangtage

35. Die Unionsreeder sind verpflichtet, Anträge auf Nichtfangtage unter Verwendung des Formulars in Anlage 1 einzureichen. Die Frist für die Beantragung eines Nichtfangtags beträgt sieben Kalendertage nach dem Tag, an dem der Nichtfangtag stattgefunden hat, andernfalls wird der Antrag von der zuständigen Behörde der Cookinseln nicht bearbeitet. Die Frist für die Bearbeitung des Antrags auf Nichtfangtage durch die Cookinseln beträgt sieben Kalendertage, nachdem der Unionsreeder den Antrag auf Nichtfangtag eingereicht hat.
36. Lehnt die zuständige Behörde der Cookinseln den Antrag eines Unionsreeders auf Anerkennung eines Nichtfangtags ab und ist Reeder mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, so kann der Reeder seinen Flaggenmitgliedstaat und die zuständige Behörde der Union ersuchen, mit den einschlägigen Institutionen in Kontakt zu treten, um eine Lösung der Streitigkeit zu finden.

Elektronische Meldungen

37. Die Unionsschiffe legen der zuständigen Behörde der Cookinseln spezifische Berichte über ihre Tätigkeiten vor, bis beide Vertragsparteien elektronische Meldesysteme eingeführt haben.
38. Sind elektronische Meldesysteme eingeführt und es kommt zu technischen Störungen, dürfen Unionsschiffe nur dann weiterhin Fischereitätigkeiten ausüben, wenn manuelle Meldeverfahren sofort eingesetzt werden. Diese manuellen Meldeverfahren sind nachstehend in den entsprechenden Abschnitten zur Fischereiüberwachung beschrieben.
39. Die Cookinseln können alle in diesem Protokoll enthaltenen Datenformulare, Normen, Spezifikationen und Verfahren überarbeiten, um nationalen und internationalen Anforderungen zu entsprechen. Sind Änderungen geplant, so konsultiert die zuständige Behörde der Cookinseln die zuständige Behörde der Union und berät diese über alle geplanten Änderungen, die nicht von der WCPFC angenommen werden.

Logbuchblätter

40. Die Unionsschiffe füllen die regionalen FFA-Logbuchblätter, die auf der Website der Pazifischen Gemeinschaft verfügbar sind, während einer Fangreise für jeden Tag aus, auch wenn keine Fänge getötigt wurden oder das Schiff sich auf der Durchfahrt befindet. Die Formblätter sind leserlich auszufüllen und vom Kapitän des Schiffs

oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Es werden Logbuchblätter verwendet, bis kompatible elektronische Meldesysteme eingeführt sind.

41. Für Zeiträume, in denen sich das Schiff in den Fischereigebieten der Cookinseln aufhält, ist in die genannten Logbuchblätter „Cook Islands' fishing areas“ (Fischereigebiete der Cookinseln) einzutragen.
42. Während des Aufenthalts in den Fischereigebieten der Cookinseln übermitteln die Unionsschiffe alle sieben Tage eine Zusammenfassung der Fangmeldungen unter Verwendung des Musters Nr. 1 (CAT) in Anlage 2.
43. Kopien der Logbuchblätter werden der zuständigen Behörde der Cookinseln innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen der Fischereigebiete der Cookinseln per E-Mail übermittelt.
44. Die ursprünglichen Logbuchblätter werden der zuständigen Behörde der Cookinseln innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach dem ersten Anlaufen eines Hafens nach Verlassen der Fischereigebiete der Cookinseln übermittelt.
45. Kopien der Logbuchblätter werden gleichzeitig den einschlägigen wissenschaftlichen Instituten der Union übermittelt.

Ein- und Ausfahrtmeldungen

46. Die Unionsschiffe übermitteln der zuständigen Behörde der Cookinseln die Ein- und Ausfahrtmeldungen mindestens 24 Stunden vor ihrer geplanten Einfahrt in die oder Ausfahrt aus den Fischereigebieten der Cookinseln per E-Mail unter Verwendung der Muster Nr. 2 (ZENT) und Nr. 3 (ZEXT) in Anlage 2.

Anlandung

47. Der von den Cookinseln für Anlandetätigkeiten bezeichnete Hafen ist der Hafen von Avatiu. Die zuständige Behörde der Cookinseln kann Anlandungen in anderen Häfen der Cookinseln genehmigen. Die zuständige Unionsbehörde wird entsprechend unterrichtet.
48. Unionsschiffe, die Fänge in dem/den bezeichneten Hafen/Häfen der Cookinseln anlanden möchten, übermitteln der zuständigen Behörde der Cookinseln mindestens 72 Stunden im Voraus folgende Angaben:
 - a) Anlandehafen
 - b) Name und internationales Rufzeichen des Fischereifahrzeugs
 - c) Datum und Uhrzeit der Anlandung
 - d) Menge in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet, aufgeschlüsselt nach Arten, die angelandet werden sollen
 - e) Verarbeitungszustand der Erzeugnisse.
49. Die Unionsschiffe füllen ein Entladeformular aus und übermitteln es der zuständigen Behörde der Cookinseln spätestens 48 Stunden nach Abschluss der Anlandung, in jedem Fall aber bevor das Schiff den Hafen verlässt.

Umladung

50. Unionsschiffe, die Fisch umladen wollen, tun dies nur in den bezeichneten Häfen der Cookinseln oder in einem von der zuständigen Behörde der Cookinseln festgelegten Bereich. Umladungen auf See sind verboten, und Verstöße gegen diese Bestimmung

werden nach Maßgabe der in den Gesetzen der Cookinseln vorgesehenen Sanktionen geahndet.

51. Unionsschiffe übermitteln der zuständigen Behörde der Cookinseln mindestens 72 Stunden vor jeder Umladung die folgenden Angaben:
 - a) Hafen oder Bereich, in dem die Umladung stattfinden wird
 - b) Name und internationales Rufzeichen des abgebenden Schiffs
 - c) Name und internationales Rufzeichen des annehmenden Schiffs
 - d) Datum und Uhrzeit der Umladung
 - e) Menge in kg, auf die nächsten 100 kg gerundet, aufgeschlüsselt nach Arten, die umgeladen werden sollen
 - f) Verarbeitungszustand der Erzeugnisse.
52. Unionsschiffe müssen ihre Umladeerklärung innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss der Umladung, in jedem Fall aber bevor das abgebende Schiff den Umladehafen oder -bereich verlässt, an die zuständige Behörde der Cookinseln übermitteln.

Schiffsüberwachungssystem

53. Unbeschadet der Befugnisse des Flaggenmitgliedstaats und der Verpflichtungen der Unionsschiffe gegenüber dem Fischereiüberwachungszentrum ihres Flaggenmitgliedstaats muss jedes Unionsschiff die Anforderungen des Schiffsüberwachungssystems der FFA (FFA VMS) erfüllen, die in den Fischereigebieten der Cookinseln gelten.

Beobachter

54. Während ihrer Tätigkeit in den Fischereigebieten der Cookinseln gewährleisten die Unionsschiffe die Anwesenheit von Beobachtern im Einklang mit den einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der WCPFC und den entsprechenden Rechtsvorschriften der Cookinseln.
55. An Bord der Unionsschiffe befindet sich ein im Rahmen des Regionalen Beobachterprogramms der WCPFC zugelassener Beobachter oder ein Beobachter der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC), der im Rahmen der Vereinbarung zwischen der WCPFC und der IATTC über die gegenseitige Einsetzung von Beobachtern benannt wurde.

KAPITEL IV

KONTROLLE

56. Unionsschiffe müssen die nationalen Rechtsvorschriften der Cookinseln im Bereich der Fischereitätigkeiten sowie die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der WCPFC einhalten.
57. Kontrollverfahren
 - a) Kapitäne von Unionsschiffen arbeiten mit befugten und ordnungsgemäß identifizierten Offizieren der Cookinseln zusammen, die an Bord gehen und Inspektionen sowie Fischereikontrolltätigkeiten durchführen.

- b) Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Cookinseln sollten die Einschiffung und die Inspektion so durchgeführt werden, dass die Inspektionsschiffe und die Inspektoren als befugte Beamte der Cookinseln identifiziert werden können.
- c) Die Cookinseln übermitteln der zuständigen Unionsbehörde eine Liste mit allen Inspektionsschiffen, die für Inspektionen auf See eingesetzt werden. Diese Liste sollte mindestens Folgendes umfassen
- i. die Namen der eingesetzten Fischereipatrullenschiffe
 - ii. die Einzelheiten der eingesetzten Fischereipatrullenschiffe
 - iii. Fotos der eingesetzten Fischereipatrullenschiffe.
- d) Die Cookinseln können auf Antrag der Union oder einer von ihr beauftragten Einrichtung Inspektoren der Union gestatten, die Tätigkeiten von Unionsschiffen, einschließlich Umladungen, im Rahmen von Inspektionen in Häfen oder an Land zu beobachten.
- e) Nach Abschluss einer Inspektion und Unterzeichnung des Inspektionsberichts durch den Inspektor wird der Bericht dem Schiffskapitän zur Stellungnahme und Unterschrift zur Verfügung gestellt. Diese Unterschrift greift nicht den Rechten der Vertragsparteien im Rahmen von Verfahren bei zur Last gelegten Verstößen vor. Bevor der Inspektor das Schiff verlässt, händigt er dem Kapitän des Schiffs eine Kopie des Inspektionsberichts aus.
- f) Inspektoren bleiben nicht länger an Bord, als es für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
58. Die Kapitäne von Unionsschiffen, die Anlandungen oder Umladungen durchführen, gestatten die Inspektion dieser Vorgänge durch von den Cookinseln benannte Inspektoren und unterstützen Letztere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
59. Werden die Bestimmungen dieses Anhangs über die Fischereüberwachung, das Schiffsüberwachungssystem und die Kontrolle nicht eingehalten, behält sich die zuständige Behörde der Cookinseln das Recht vor, die Fanggenehmigung des betreffenden Schiffes auszusetzen, bis die entsprechenden Verfahren abgeschlossen sind und Sanktionen verhängt wurden. Der Flaggenmitgliedstaat und die zuständige Behörde der Union werden unverzüglich über das Ereignis und die gegen das Unionsschiff verhängten Sanktionen unterrichtet und erhalten einen entsprechenden Bericht.

Durchsetzung

60. Sanktionen
- a) Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Protokolls, die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen oder die nationalen Rechtsvorschriften der Cookinseln werden nach Maßgabe der nationalen Gesetze der Cookinseln geahndet.
- b) Der Flaggenmitgliedstaat und die zuständige Unionsbehörde sind umgehend und umfassend über alle Sanktionen und die diesbezügliche Sachlage zu unterrichten.
- c) Wird eine Sanktion in Form der Aussetzung oder des Widerrufs einer Fanggenehmigung verhängt, so kann die zuständige Unionsbehörde für die restliche Gültigkeitsdauer der erteilten Fanggenehmigung eine andere Fanggenehmigung für ein Schiff eines anderen Reeders beantragen.

61. Aufbringung und Festhalten von Unionsschiffen
- a) Die Cookinseln unterrichten die zuständige Behörde der Union und den Flaggenmitgliedstaat unverzüglich über die Aufbringung und/oder das Festhalten eines Fischereifahrzeugs der Union, das im Rahmen des Abkommens Fischfang betreiben darf.
 - b) Die Cookinseln übermitteln der zuständigen Behörde der Union und dem Flaggenmitgliedstaat soweit möglich innerhalb von 48 Stunden eine Kopie des Inspektionsberichts, in dem der Sachverhalt und die Gründe für die Aufbringung und/oder das Festhalten dargelegt sind.
62. Verfahren für den Informationsaustausch bei Aufbringung und/oder Festhalten
- a) Unter Einhaltung der in den nationalen Rechtsvorschriften der Cookinseln betreffend die Aufbringung und/oder das Festhalten vorgesehenen Fristen und Verfahrensvorschriften findet nach Erhalt der obigen Informationen eine Konsultationssitzung zwischen der Union und den zuständigen Behörden der Cookinseln statt. Daran kann auch ein Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats teilnehmen.
 - b) Bei dieser Konsultationssitzung tauschen die Vertragsparteien alle relevanten Dokumente und Informationen aus, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können. Der Reeder oder sein Schiffsgesetzte wird über das Ergebnis der Sitzung und über alle sich aus der Aufbringung und/oder dem Festhalten ergebenden Maßnahmen informiert.
63. Beilegung der Streitigkeit bei Aufbringung und/oder Festhalten
- a) Es sollte weitestmöglich versucht werden, bezüglich des mutmaßlichen Verstoßes eine frühzeitige Einigung zu erzielen.
 - b) Im Falle einer Einigung wird der zu zahlende Betrag unter Bezugnahme auf die nationalen Rechtsvorschriften der Cookinseln festgesetzt. Ist eine solche Einigung nicht möglich, so wird das gerichtliche Verfahren durchgeführt.
 - c) Das Unionsschiff wird freigegeben und sein Kapitän freigesetzt, sobald die Verpflichtungen aus der gütlichen Einigung erfüllt sind oder das Gerichtsverfahren abgeschlossen wurde.
64. Die zuständige Behörde der Union wird über den weiteren Verlauf der eingeleiteten Verfahren und über etwaige Sanktionen unterrichtet.
- Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei
65. Um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Bekämpfung der IUU-Fischerei zu verstärken, bemühen sich die Kapitäne von Unionsschiffen, den Aufenthalt jedes anderen Fischereifahrzeugs in den Fischereigewässern der Cookinseln zu melden.
66. Beobachtet der Kapitän eines Unionsschiffes ein Fischereifahrzeug, das möglicherweise IUU-Fischerei betreibt, so trägt er möglichst viele Informationen über das Schiff und dessen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Sichtung zusammen. Die Beobachtungsberichte sind unverzüglich der zuständigen Behörde der Cookinseln mit Kopie an das Fischereiüberwachungszentrum des Flaggenmitgliedstaats zu übermitteln.

67. Die zuständige Behörde der Cookinseln übermittelt jeden ihr vorliegenden Beobachtungsbericht über Unionsschiffe, die möglicherweise in den Fischereigewässern der Cookinseln IUU-Tätigkeiten durchführen, schnellstmöglich an die zuständige Behörde der Union.

KAPITEL V

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER FISCHER AN BORD VON UNIONSSCHIFFEN

68. Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „Reeder“ den Eigner des Fischereifahrzeugs oder jede andere Organisation oder Person wie den Leiter, Agenten oder Bareboat-Charterer, die/der vom Eigner die Verantwortung für den Betrieb des Fahrzeugs übernommen hat und sich mit der Übernahme dieser Verantwortung bereiterklärt hat, die Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die den Reedern gemäß diesem Protokoll auferlegt werden, ungeachtet dessen, ob andere Organisationen oder Personen bestimmte dieser Aufgaben oder Pflichten im Auftrag des Reeders erfüllen.
69. Die an Bord von Unionsschiffen anzuheuernden Fischer müssen die Anforderungen der Rechtsvorschriften erfüllen, die der Flaggenmitgliedstaat zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/159 des Rates erlassen hat, einschließlich des Reisepasses, des Seefahrtbuchs, des ärztlichen Zeugnisses und des Nachweises über die Grundausbildung.
70. Die gemäß Nummer 69 anzuheuernden Fischer müssen in der Lage sein, die Arbeitssprache an Bord des Fischereifahrzeugs zu verstehen und in dieser Sprache Anweisungen zu geben und Bericht zu erstatten.
71. Der Kapitän erstellt, aktualisiert und unterzeichnet eine Besatzungsliste, die dem Formblatt 5 des Übereinkommens der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs entspricht.
72. Der Reeder oder in seinem Namen der Kapitän verweigert einem Fischer die Einschiffung an Bord seines Schiffs, wenn dieser die Anforderungen gemäß Nummer 69 nicht erfüllt.
73. Die Bedingungen, unter denen Fischer angeheuert werden, müssen den Rechtsvorschriften entsprechen, die der Flaggenmitgliedstaat zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/159 erlassen hat, einschließlich der Arbeits- und Ruhezeiten, des Rechts auf Heimschaffung sowie der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz.
74. Für jeden Fischer, der an Bord eines Unionsschiffs angeheuert wird, wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehandelt und sowohl vom Fischer als auch vom Arbeitgeber unterzeichnet. Diese Vereinbarung muss mit den Rechtsvorschriften des Flaggenmitgliedstaats zur Umsetzung von Anhang I der Richtlinie (EU) 2017/159 im Einklang stehen.
75. Die Lohnkosten und die zusätzlichen Arbeitskosten werden direkt oder, wenn es sich beim Arbeitgeber des Fischers um eine private Einrichtung auf dem Arbeitsmarkt handelt, indirekt vom Reeder getragen.
76. Den Fischern ist unabhängig von den tatsächlich getätigten Fischfangen und/oder -verkäufen ein garantierter monatlicher oder regelmäßiger Lohn zu zahlen, vorzugsweise per Banküberweisung. Er wird von den Reedern oder ihren Agenten und den Fischern und/oder ihren Gewerkschaften bzw. Vertretern einvernehmlich

festgesetzt. Wurden keine Tarifverträge geschlossen, so dürfen die den Fischern gewährten Vergütungsbedingungen nicht niedriger sein als diejenigen, die für die Besatzungen der jeweiligen Staaten gelten, und in keinem Fall unter den Bedingungen liegen, die vom Unterausschuss für die Gehälter von Fischern des Paritätischen Seeschifffahrtsausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt wurden, sofern es keine solche Norm für Fischer gibt, die darauf abzielt, ein internationales Sicherheitsnetz zum Schutz der menschenwürdigen Arbeit der Fischer zu schaffen und zu deren Sicherung beizutragen.

77. Die potenziell im Zusammenhang mit den erhaltenen Zahlungen entstehenden Kosten sind nicht von den Fischern zu tragen. Die Fischer müssen eine Möglichkeit haben, ihren Familien die erhaltenen Zahlungen, einschließlich Vorschüssen, ganz oder teilweise kostenlos zukommen zu lassen.
78. Die Fischer müssen bei jeder Lohnzahlung eine Lohnabrechnung und auf Verlangen einen Zahlungsbeleg erhalten.

Anlage 1 Schiffstage

Berechnung von Fangtagen und Nichtfangtagen

Die Berechnung, Überwachung und Verwaltung der Fang- und Nichtfangtage wird von den Cookinseln unter Verwendung des integrierten Fischereiinformationsmanagementsystems der Vertragsparteien des Nauru-Abkommens oder eines anderen von den Cookinseln festgelegten Informationsmanagementsystems gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

1. „Fangtag“ bezeichnet die Fischerei durch einen Ringwadenfänger der Union an einem Kalendertag oder einem Teil des 24-Stunden-Zeitraums (00:00–24:00 Uhr) des betreffenden Kalendertages, an dem sich ein Ringwadenfänger der Union in den Fischereigewässern der Cookinseln aufhält, jedoch keinen Kalendertag oder Teil eines Kalendertages, der als „Nichtfangtag“ ausgewiesen ist.
2. Berechnung eines Fangtages
 - a) Meldet ein Ringwadenfänger an einem beliebigen Fangtag von Positionen in den Fischereigewässern der Cookinseln aus, so wird dieser Fangtag gemäß den tatsächlich in den Gewässern der Cookinseln verbrachten Zeiträumen ausgewiesen.
 - b) Meldet ein Ringwadenfänger einen Aufenthalt in den Fischereigewässern der Cookinseln während eines gesamten Kalendertags (00:00–24:00 Uhr)
 - i. wird dieser (gesamte) Kalendertag als Fangtag angerechnet, wenn während dieses Kalendertags eine Fischereitätigkeit ausgeübt wird;
 - ii. wird dieser (gesamte) Kalendertag nicht als Fangtag angerechnet, wenn das Schiff die Anforderungen an einen Nichtfangtag gemäß den Nummern 3 bis 6 dieser Anlage erfüllt.
 - c) Meldet ein Ringwadenfänger einen Aufenthalt in den Fischereigewässern der Cookinseln von weniger als einem Kalendertag (00:00–24:00 Uhr)
 - i. wird dieser Teil eines Kalendertags anteilmäßig als Fangtag gezählt, wenn während des betreffenden Zeitraums eine Fischereitätigkeit in den Fischereigewässern der Cookinseln ausgeübt wird;
 - ii. wird dieser Teil eines Kalendertags nicht anteilmäßig als Fangtag angerechnet, wenn das Schiff die Anforderungen an einen Nichtfangtag gemäß den Nummern 3 bis 6 dieser Anlage erfüllt.

- d) Es werden keine Fangtage für Zeiträume angerechnet, die ein Ringwadenfänger in einem Hafen der Cookinseln verbringt.
3. „Nichtfangtag“ bezeichnet für zugelassene Schiffe jeden Tag oder Teil eines Tages in den Fischereigewässern der Cookinseln, an dem das Schiff aus den in Nummer 5 genannten Gründen keinen Fischfang betreibt.
4. Zugelassene Unionsschiffe müssen bei der zuständigen Behörde der Cookinseln Anträge auf Nichtfangtage stellen. Jeder Antrag auf Nichtfangtage muss Folgendes enthalten:
- a) Name des Schiffs
 - b) internationales Rufzeichen
 - c) Datum, Uhrzeit und Position (Länge/Breite) bei der Einfahrt in die Fischereigewässer der Cookinseln
 - d) Datum, Uhrzeit und Position (Länge/Breite) bei der Ausfahrt aus den Fischereigewässern der Cookinseln
 - e) Datum, Uhrzeit und Position (Länge/Breite) bei Einstellung der Fangtätigkeit
 - f) Datum, Uhrzeit und Position (Länge/Breite) bei Wiederaufnahme der Fangtätigkeit
 - g) spezifischer Grund für Nichtfangtag(e) gemäß Nummer 5.
5. Spezifische Gründe für die Nichtausübung von Fischereitätigkeiten:
- a) Durchfahrt¹ – Gilt nur dann als Nichtfangtag, wenn der zuständigen Behörde der Cookinseln eine vorherige Mitteilung über die Durchfahrt des Schiffes übermittelt wurde, in der der Zielort, der Einfahrtsort und der Ausfahrtort angegeben sind.
 - b) Durchfahrt nach Fangabschluss – Es können nur dann Nichtfangtage angerechnet werden, wenn der zuständigen Behörde der Cookinseln zuvor mitgeteilt wurde, dass das Schiff seine Fischereitätigkeit eingestellt hat. Wenn die Fischereitätigkeit eingestellt wurde, muss das gesamte Fanggerät verstaut sein, und das Schiff sollte bis zum Zielhafen einen geraden Kurs und eine konstante Geschwindigkeit halten. Die Mitteilung über die Einstellung der Fangtätigkeit sollte Folgendes enthalten:
 - i. Name des Schiffs
 - ii. internationales Rufzeichen
 - iii. aktuelle Position (Breiten-/Längengrad)
 - iv. Name des Bestimmungshafens.
 - c) Schlechte Witterungsbedingungen Es können nur dann Nichtfangtage angerechnet werden, wenn das Schiff während des 24-Stunden-Zeitraums nicht in der Lage ist, einen Hol oder eine andere Fangtätigkeit durchzuführen. Der Schiffskapitän muss die Art der schlechten Witterungsbedingungen angeben:
 - i. starke Winde (Stärke ...)

¹ Alle Fanggeräte des Schiffes müssen so verstaut sein, dass sie für den Fischfang nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen. Insbesondere muss der Baum so weit wie möglich abgesenkt werden, damit das Schiff nicht für den Fischfang eingesetzt werden kann, das Skiff jedoch für den Einsatz in Notsituationen zugänglich ist. Falls vorhanden muss der Hubschrauber festgemacht werden. Die Beiboote müssen gesichert sein. Das Schiff hält einen geraden Kurs und eine konstante Geschwindigkeit. Wird eine Fischereitätigkeit ausgeübt oder eine der oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, so gelten alle Tage während der Durchfahrt als Fangtage.

ii. raue See

iii. Strömungen.

- d) Einsetzen oder Einholen von Fischsammelgeräten Es können nur dann Nichtfangtage angerechnet werden, wenn während des 24-Stunden-Zeitraums keine Fischereitätigkeit ausgeübt wird, vorbehaltlich der Überprüfung anhand des Beobachterberichts.
- e) Bunkern Es können nur dann Nichtfangtage angerechnet werden, wenn während des 24-Stunden-Zeitraums keine Fischereitätigkeit ausgeübt wird, vorbehaltlich der Überprüfung anhand des Beobachterberichts.
- f) Netzreparatur Es können nur dann Nichtfangtage angerechnet werden, wenn das Schiff während des 24-Stunden-Zeitraums nur Netze repariert und keine Fischereitätigkeit ausübt.
- g) Netzreinigungshol/Versuchshol Es können nur dann Nichtfangtage angerechnet werden, wenn während des 24-Stunden-Zeitraums keine Fischereitätigkeit ausgeübt wird und das Netz in gerader Linie und ohne die Wadenschließeine ausgebracht wird, vorbehaltlich der Überprüfung anhand des Beobachterberichts.
- h) Havarie Es können nur dann Nichtfangtage angerechnet werden, wenn während des 24-Stunden-Zeitraums keine Fischereitätigkeit ausgeübt wird, das Schiff havariert und aufgrund der Betriebsstörung nicht fischen kann.
- i) Notsituationen Es können nur dann Nichtfangtage angerechnet werden, wenn während des 24-Stunden-Zeitraums keine Fischereitätigkeit ausgeübt wird, vorbehaltlich der Überprüfung anhand des Beobachterberichts, und der Notfall Folgendes betrifft: i. die Gesundheit und Sicherheit der Besatzung ii. die Sicherheit des Schiffes.
- j) Such- und Rettungsdienst Können nur vorbehaltlich der Überprüfung anhand des Beobachterberichts und durch die zuständige Behörde der Cookinseln als Nichtfangtage angerechnet werden. Führt die Suche und Rettung dazu, dass das Schiff in den Hafen zurückkehrt, muss der Kapitän zuvor die zuständige Behörde der Cookinseln davon in Kenntnis setzen und dabei Folgendes angeben:

i. Position des Schiffes

ii. Bestimmungshafen.

Schiffe, die einen Hafen anlaufen, stellen sicher, dass

- i. alle Fanggeräte verstaut sind;
- ii. das Schiff direkt von seiner Position zum Zielhafen fährt;
- iii. das Schiff einen geraden Kurs und eine konstante Geschwindigkeit hält.

Wird bei der Rückkehr des Schiffes in den Hafen eine Fischereitätigkeit ausgeübt oder wird eine der oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, so werden alle Tage der Rückfahrt als Fangtage behandelt.

- 6. Alle Berichte sind der zuständigen Behörde de Cookinseln über folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: licensing@mmr.gov.ck.

Anlage 2

Berichtsvorlage

1. Zusammenfassung des Fangberichts (CAT)

Inhalt	Übertragung
Empfänger der Meldung	
Maßnahmencode	CAT
Schiffssname	
Internationales Rufzeichen	
Datum und Uhrzeit (UTC) der Meldung	TT/MM/JJJJ – HH:MM
Menge (t) Fisch an Bord je Art:	
Gelbflossenthun	(t)
Großaugenthun	(t)
Echter Bonito (SKJ)	(t)
Sonstige (bitte)	(t)
Anzahl der Hols seit der letzten Meldung	

2. Meldung bei Einfahrt (ZENT)

Inhalt	Übertragung
Empfänger der Meldung	
Maßnahmencode	ZENT
Schiffssname	
Internationales Rufzeichen	
Position bei Einfahrt	Breite/Länge
Datum und Uhrzeit (UTC) der Einfahrt	TT/MM/JJJJ – HH:MM
Menge (t) Fisch an Bord je Art:	
Gelbflossenthun	(t)
Großaugenthun	(t)
Echter Bonito (SKJ)	(t)
Sonstige (bitte)	(t)

3. Meldung bei Ausfahrt (ZEXT)

Inhalt	Übertragung
Empfänger der Meldung	
Maßnahmencode	ZEXT
Schiffssname	
Internationales Rufzeichen	
Position bei Ausfahrt	Breite/Länge
Datum und Uhrzeit (UTC) der Ausfahrt	TT/MM/JJJJ – HH:MM
Menge (t) Fisch an Bord je Art:	
Gelbflossenthun	(t)
Großaugenthun	(t)
Echter Bonito (SKJ)	(t)
Sonstige (bitte)	(t)

4. Alle Berichte sind über folgende E-Mail-Adresse an die zuständige Behörde zu übermitteln: licensing@mmr.gov.ck.

Anlage 3

Durchführungsbestimmungen zu den Mitteln zur Unterstützung des Fischereisektors

Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors

- Die Cookinseln weisen in ihrem verabschiedeten Jahreshaushalt den Betrag der finanziellen Gegenleistung für die Unterstützung des Fischereisektors aus, den die Union im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei an die Cookinseln überwiesen hat. Dabei halten sich die Cookinseln an ihre nationalen Rechtsvorschriften über die Haushaltsdisziplin und -verwaltung.

Programmplanung und Durchführung der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors

2. Die Cookinseln arbeiten einen Vorschlag für ein mehrjähriges sektorales Programm für die Verwendung der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors für die Laufzeit des Protokolls aus. Ferner arbeiten sie einen detaillierten Vorschlag für ein jährliches sektorales Programm für die Verwendung der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors im ersten Jahr der Laufzeit des Protokolls aus.
3. Die sektoralen Programme konzentrieren sich auf eine Reihe von Maßnahmen, die auf die nationalen Prioritäten abgestimmt sind. Dabei wird berücksichtigt, ob die Cookinseln in der Lage sind, die Mittel für die Unterstützung des Fischereisektors zu verwalten, einzusetzen und darüber Bericht zu erstatten.
4. In den sektoralen Programmen wird Folgendes festgelegt: i) die strategischen Ziele ii) die zu finanzierenden Maßnahmen iii) die Indikatoren iv) die jährlichen Ziele v) die jeder Maßnahme zugewiesenen Mittel und vi) die Arten der Überprüfung.
5. Der Gemischte Ausschuss erörtert, ändert und nimmt die Vorschläge für das mehrjährige sektorale Programm und das erste jährliche sektorale Programm auf seiner ersten Sitzung nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Protokolls an. Diese erste Sitzung findet spätestens 120 Tage nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Protokolls statt.
6. Für jedes zweite und jedes folgende Jahr legen die Cookinseln der Union spätestens 30 Tage vor der Sitzung des Gemischten Ausschusses ein jährliches sektorales Programm vor.
7. Die Cookinseln sind für die Durchführung der angenommenen mehrjährigen und jährlichen sektoralen Programme verantwortlich.

Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung der Fonds zur Unterstützung des Fischereisektors

8. Die Cookinseln überwachen die Durchführung des sektoralen Programms genau.
9. Der für die Cookinseln zuständige Fischereiattaché der Union besucht regelmäßig die Cookinseln, um gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden die Fortschritte bei der Durchführung des mehrjährigen sektoralen Programms zu bewerten. Während dieser Besuche erhält der Fischereiattaché der Union zeitnah Zugang zu allen Dokumenten, die er zur Überprüfung der Fortschritte für erforderlich hält. Der Zugang zu Dokumenten darf sich nicht auf Informationen erstrecken, die vertraulich sind oder nationale Interessen betreffen.
10. Die Cookinseln erstellen jährliche Fortschrittsberichte über die Durchführung des mehrjährigen sektoralen Programms. Sie legen diese der Union spätestens 30 Tage vor der Sitzung des Gemischten Ausschusses vor.
11. In den jährlichen Fortschrittsberichten werden die durchgeföhrten Maßnahmen und die Fortschritte beschrieben, die bei der Erreichung der jährlichen Ziele für jeden der ausgewählten Indikatoren erzielt wurden. Sie beschreiben außerdem etwaige aufgetretene Schwierigkeiten sowie ergriffene Korrekturmaßnahmen und die Ergebnisse dieser Korrekturmaßnahmen. Die im mehrjährigen sektoralen Programm aufgeführten Überprüfungsarten werden dem Gemischten Ausschuss mitgeteilt, sofern dies praktikabel und relevant ist.
12. Die jährlichen Fortschrittsberichte enthalten den Stand der finanziellen Ausführung der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors. In diesem Zusammenhang werden die Informationen über den Haushaltsvollzug in Bezug auf die Verwendung der Mittel der Union zur Unterstützung des Fischereisektors zur Verfügung gestellt.

13. Die jährlichen Fortschrittsberichte enthalten alle Informationen, die der Gemischte Ausschuss benötigt, um fundierte Entscheidungen über die Auszahlung der nachfolgenden Jahrestranchen der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors treffen zu können.
14. Die Cookinseln legen dem Gemischten Ausschuss außerdem innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf dieses Protokolls zusätzlich zum abschließenden jährlichen Fortschrittsbericht einen Abschlussbericht über die Durchführung der in diesem Protokoll vorgesehenen Unterstützung des Fischereisektors vor.
15. Falls erforderlich, überwachen die Vertragsparteien nach Ablauf oder Aussetzung des Protokolls die Durchführung der Unterstützung des Fischereisektors weiter. Eine solche Überwachung erfolgt nach Maßgabe des Protokolls.
16. Erforderlichenfalls kann der Gemischte Ausschuss vereinbaren, dass die Cookinseln eine externe unabhängige Evaluierung durchführen, die aus den Mitteln für die Unterstützung des Fischereisektors finanziert wird, um die Ergebnisse des mehrjährigen sektoralen Programms gemäß den vom Gemischten Ausschuss gebilligten Vorgaben zu bewerten.

Kriterien und Verfahren für die Auszahlung, Aussetzung und Wiedereinziehung von Mitteln zur Unterstützung des Fischereisektors

17. Die Union zahlt die Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors in jährlichen Tranchen an die Cookinseln.
18. Die Mittel für die Unterstützung des Fischereisektors für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls werden spätestens 45 Tage nach Annahme des mehrjährigen sektoralen Programms durch den Gemischten Ausschuss vollständig ausgezahlt.
19. Die Mittel für die Unterstützung des Fischereisektors für das zweite und jedes folgende Jahr der Anwendung des Protokolls werden nur ausgezahlt, wenn die vier nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
 - Alle vom Gemischten Ausschuss vereinbarten und aus den Fonds für die Unterstützung des Fischereisektors finanzierten externen unabhängigen Finanzprüfungen wurden abgeschlossen.
 - Aus den jüngsten verfügbaren Informationen über den Haushaltsvollzug geht hervor, dass sich die finanzielle Ausführung und die Mittelbindung auf mindestens 75 % der bisher erhaltenen Mittel belaufen.
 - Die Maßnahmen zur Unterstützung des Fischereisektors werden im Einklang mit dem mehrjährigen sektoralen Programm durchgeführt. Die vereinbarten Indikatoren dienen als Maßstab für die Feststellung, ob eine Maßnahme umgesetzt wurde oder derzeit durchgeführt wird.
 - Der Gemischte Ausschuss hat das nächste jährliche sektorale Programm zur Unterstützung des Fischereisektors im Einklang mit dem mehrjährigen sektoralen Programm genehmigt, einschließlich der Erwägung, die Höhe der jährlichen Tranche auf das Doppelte des jährlichen Betrags der Unterstützung des Fischereisektors gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Protokolls zu erhöhen.
20. Die letzte Tranche der Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors wird nur ausgezahlt, wenn die Bedingungen gemäß Nummer 19 erfüllt sind. Beträge, die vor

Ablauf des Protokolls nicht ausgezahlt oder von den Cookinseln gebunden wurden, verfallen.

21. Die Union behält sich das Recht vor, die Auszahlung der Mittel für die Unterstützung des Fischereisektors teilweise oder vollständig zu überprüfen und/oder auszusetzen, wenn die jährliche Bewertung durch den Gemischten Ausschuss ergibt, dass die erzielten Ergebnisse erheblich vom sektoralen Programm abweichen oder wenn die Mittel für die Unterstützung des Fischereisektors nicht wie vom Gemischten Ausschuss festgelegt eingesetzt werden.
22. Nach Abstimmung zwischen den Vertragsparteien und mit Zustimmung des Gemischten Ausschusses wird die Zahlung der finanziellen Gegenleistung für die Unterstützung des Fischereisektors wieder aufgenommen, wenn dies angesichts der Ergebnisse der Durchführung der vereinbarten mehrjährigen Programmplanung gerechtfertigt ist. Allerdings kann der spezifische finanzielle Beitrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b nicht nach Ablauf des Protokolls gezahlt werden.
23. Die Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors werden im Einklang mit den öffentlichen Finanzverwaltungssystemen der Cookinseln ausgezahlt. Für die Verwaltung der übertragenen Mittel sind ausschließlich die Cookinseln zuständig.
24. Die Cookinseln können die Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen des mehrjährigen sektoralen Programms erleichtern. Sie erstatten in den jährlichen Fortschrittsberichten Bericht über etwaige Kofinanzierungen.
25. Die Europäische Kommission kann die an die Cookinseln gezahlten Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors zurückfordern, wenn die Maßnahmen zur Unterstützung des Sektors nicht oder nicht im Einklang mit diesem Protokoll durchgeführt werden und der Gemischte Ausschuss keine Einigung erzielt hat. Das Rückforderungsverfahren wird im Folgenden beschrieben.
 - a) Die zuständige Behörde der Union teilt der zuständigen Behörde der Cookinseln förmlich ihre Absicht mit, einen bestimmten Betrag wiedereinzuziehen, und begründet dies. Die Cookinseln können innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung Stellungnahmen, Anmerkungen und/oder Ersuchen um Klarstellung zu der beabsichtigten Rückforderung übermitteln.
 - b) Im Anschluss an die Übermittlung durch die Cookinseln nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen nach Treu und Glauben auf, um Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten über die vorgeschlagene Rückforderung beizulegen und Abhilfemaßnahmen oder verlängerte Fristen zu vereinbaren.
 - c) Beschließt die Union, das Wiedereinziehungsverfahren einzuleiten, so teilt sie dies den Cookinseln und förmlich mit und legt die Gründe dar. Sie stellt ferner eine offizielle Zahlungsaufforderung aus, deren Zahlung innerhalb von 30 Tagen fällig ist. Leisten die Cookinseln die Zahlung nicht bis zum angegebenen Fälligkeitstermin, so zieht die Union den geschuldeten Betrag ein, indem sie ihn mit Beträgen verrechnet, die die Union den Cookinseln schuldet.
 - d) Nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen oder im Falle eines Fehlers kann die Union den Betrag oder die Zahlungsfrist ändern oder auf die Einziehung verzichten, sofern diese Änderungen mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen. Alle Änderungen nach dieser Bestimmung sind zu dokumentieren und den Cookinseln zusammen mit einer Begründung für diese Änderungen mitzuteilen.

Überarbeitung des Programms zur Unterstützung des Fischereisektors

26. Sobald der Gemischte Ausschuss das mehrjährige sektorale Programm genehmigt hat, können etwaige Änderungsvorschläge nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie ordnungsgemäß begründet sind. Wesentliche Änderungen, durch die strategische Ziele gestrichen, geändert oder hinzugefügt werden, bedürfen der Genehmigung durch den Gemischten Ausschuss. Vorschläge für solche wesentlichen Änderungen sind dem Gemischten Ausschuss spätestens 30 Tage vor seiner Sitzung schriftlich vorzulegen.
27. Wenn die vorgeschlagenen Änderungen die Streichung oder Hinzufügung einer Maßnahme im Rahmen der festgelegten strategischen Ziele oder die Übertragung von Mitteln von einer Maßnahme auf eine andere umfassen, die mehr als 10 % der ursprünglich für diese Maßnahme ausgewiesenen Mittel ausmachen, konsultieren die Cookinseln die Union schriftlich. Die Union beantwortet das Ersuchen innerhalb von 30 Tagen nach dessen Eingang. Nach Konsultationen auf der Grundlage des Ersuchens entscheiden die Vertragsparteien, ob eine außerordentliche Sitzung des Gemischten Ausschusses einberufen werden muss. Beschliefen die Vertragsparteien, dass die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Gemischten Ausschusses nicht erforderlich ist, so wird die vereinbarte Änderung förmlich in das Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung des Gemischten Ausschusses aufgenommen.

Sichtbarkeit des Programms zur Unterstützung des Fischereisektors

28. Sofern nichts anderes vereinbart wird, stellen die Cookinseln sicher, dass alle im Rahmen des Programms zur Unterstützung des Fischereisektors durchgeführten Maßnahmen von angemessenen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen begleitet werden. Die Cookinseln legen diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der Union fest.
29. Im Rahmen des mehrjährigen sektoralen Programms werden spezielle Mittel für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen bereitgestellt.
30. Die Maßnahmen im Rahmen des Programms der Union zur Unterstützung des Fischereisektors können unter anderem sichtbar gemacht werden durch:
 - öffentliche Bekanntmachung der durchzuführenden Projekte und Tätigkeiten;
 - Fernseh- und Radioberichte sowie Pressemitteilungen über den Abschluss von Projekten und Aktivitäten;
 - öffentliche Verbreitung abgeschlossener Berichte und Studien;
 - Verwendung von Sichtbarkeitszeichen der Union;
 - Teilnahme des Personals der Delegation der Union für den Pazifikraum an Eröffnungszeremonien, Konferenzen und anderen Veranstaltungen;
 - gemeinsame Besuche von Vertretern der Cookinseln und der Union im Zusammenhang mit Projekten und Tätigkeiten vor Ort.

Anlage 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Anlage gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, einer Kennnummer oder Standortdaten;
- b) „Verarbeitung“: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- c) „übermittelnde Behörde“: die Behörde, die personenbezogene Daten übermittelt;
- d) „empfangende Behörde“: die Behörde, die personenbezogene Daten empfängt;
- e) „Datenschutzverletzung“: eine Verletzung der Sicherheit, die auf unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Weise zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
- f) „Weiterübermittlung“: Übermittlung personenbezogener Daten durch eine empfangende Vertragspartei an eine Stelle, die keine Vertragspartei dieses Protokolls ist (im Folgenden „Dritte“);
- g) „Aufsichtsbehörde“: unabhängige Behörde, die für die Überwachung der Anwendung dieser Anlage zuständig ist, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen.

Anwendungsbereich

2. Zu den von diesem Protokoll betroffenen Personen gehören die natürlichen Personen, die Eigentümer von Fischereifahrzeugen sind, ihre Vertreter, der Kapitän und die Besatzung an Bord der im Rahmen dieses Protokolls eingesetzten Fischereifahrzeuge.
3. Als Teil der Durchführung dieses Protokolls, insbesondere in Bezug auf die Überwachung der Fischereitätigkeiten und die Bekämpfung der illegalen Fischerei, können folgende Daten ausgetauscht und weiterverarbeitet werden:
 - a) Kennzeichen und Kenndaten des Schiffs;
 - b) Daten über die Tätigkeiten eines Schiffs, seine Position und Bewegungen, seine Fischereitätigkeit oder eine mit der Fischerei zusammenhängende Tätigkeit, die durch Kontrollen, Inspektionen oder Beobachter erhoben werden;
 - c) Angaben zu den Schiffseignern oder ihrem Vertreter, wie Name, Staatsangehörigkeit, geschäftliche Kontaktdaten und Geschäftskonto;
 - d) Angaben zum Agenten vor Ort, wie Name, Staatsangehörigkeit und geschäftliche Kontaktdaten;
 - e) Angaben zu Schiffskapitän und Besatzungsmitgliedern, wie Name, Staatsangehörigkeit, Funktion und im Falle des Kapitäns die Kontaktdaten;

- f) Angaben zu den an Bord genommenen Fischern, wie Name, Kontaktdaten, Ausbildung und Gesundheitsbescheinigung.

Zuständige Behörden

4. Die für die Verarbeitung der Daten zuständigen Behörden sind die Europäische Kommission und die Behörde des Flaggenmitgliedstaats für die Union und das Ministerium für Meeresressourcen für die Cookinseln

Zweckbindung und Datenminimierung

5. Die im Rahmen dieses Protokolls angeforderten und übermittelten personenbezogenen Daten müssen angemessen, relevant und auf das für die Durchführung des Protokolls erforderliche Maß beschränkt sein. Die Vertragsparteien tauschen personenbezogene Daten im Rahmen dieses Protokolls nur für die im Protokoll festgelegten spezifischen Zwecke aus.
6. Die erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen nicht für einen anderen als den genannten Zweck verarbeitet werden oder müssen anonymisiert werden.
7. Auf Anfrage unterrichtet die empfangende Behörde die übermittelnde Behörde unverzüglich über die Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten.

Genauigkeit

8. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die im Rahmen dieses Protokolls übermittelten personenbezogenen Daten richtig und aktuell sind und gegebenenfalls entsprechend den Informationen der übermittelnden Behörde regelmäßig aktualisiert werden. Stellt eine Vertragspartei fest, dass die übermittelten oder erhaltenen personenbezogenen Daten nicht richtig sind, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mit und nimmt die erforderlichen Korrekturen und Aktualisierungen vor.

Begrenzung der Speicherdauer

9. Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für den Zweck, zu dem sie ausgetauscht wurden, erforderlich ist. Sie werden im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften für einen Höchstzeitraum aufbewahrt.

Sicherheit und Vertraulichkeit

10. Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die ihre angemessene Sicherheit gewährleistet, wobei den besonderen Risiken der Verarbeitung Rechnung zu tragen ist, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigtem Schaden. Die für die Verarbeitung zuständigen Behörden gehen gegen jede Datenschutzverletzung vor und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um mögliche nachteilige Auswirkungen einer Datenschutzverletzung zu verhindern und etwaige nachteilige Auswirkungen zu mindern. Die empfangende Behörde unterrichtet die übermittelnde Behörde unverzüglich über diese Datenschutzverletzung, und die Behörden gewähren einander die erforderliche und rechtzeitige Unterstützung, damit sie ihren aus einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erwachsenden Verpflichtungen gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften nachkommen können.
11. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

Berichtigung oder Löschung

12. Die übermittelnden Behörden treffen alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten unverzüglich berichtet oder gelöscht werden, wenn die Verarbeitung nicht im Einklang mit diesem Protokoll steht, insbesondere wenn die Daten nicht angemessen, sachdienlich oder richtig sind oder über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen.
13. Die übermittelnden Behörden teilen den empfangenden Behörden jede Berichtigung oder Löschung mit.

Transparenz

14. Die Vertragsparteien stellen durch eine individuelle Benachrichtigung und die Veröffentlichung dieses Abkommens auf ihren Websites sicher, dass die betroffenen Personen über Folgendes informiert werden: die Kategorien der übermittelten und weiterverarbeiteten Daten, die Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, das für die Übermittlung verwendete einschlägige Instrument, den Zweck der Verarbeitung, Dritte oder Kategorien von Dritten, an die die Informationen weitergegeben werden könnten, ihre individuellen Rechte und die Mechanismen, über die sie ihre Rechte ausüben und Abhilfe erwirken können, sowie die Kontaktdaten für die Einreichung einer Klage oder einer Beschwerde.

Weiterübermittlung

15. Die empfangende Behörde übermittelt die im Rahmen dieses Protokolls erhaltenen personenbezogenen Daten nur dann an einen Dritten, wenn dies durch ein wichtiges Ziel von öffentlichem Interesse gerechtfertigt ist, und wenn die übrigen Anforderungen dieser Anlage (insbesondere in Bezug auf Zweckbindung und Datenminimierung) erfüllt sind

Rechte betroffener Personen

16. Betroffene Personen haben das Recht, im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei Zugang zu personenbezogenen Daten zu verlangen, diese zu berichtigen oder zu löschen.

Aufsicht

17. Für die Union wird die Aufsicht über die Verarbeitung von persönlichen Daten vom Europäischen Datenschutzbeauftragten ausgeübt, wenn die Verarbeitung in die Zuständigkeit der Europäischen Kommission fällt, oder von der jeweiligen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn die Verarbeitung in die Zuständigkeit des Flaggenmitgliedstaats fällt.
18. Für die Cookinseln ist das Ministerium für Meeresressourcen zuständig.
19. Die genannten Behörden bearbeiten Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Protokolls effizient und zeitnah.
20. Betroffene Personen können bei Verstößen gegen die in Artikel 12 und in dieser Anlage festgelegten Garantien, soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zulässig ist, Rechtsmittel einlegen.

Informationsaustausch

21. Die Vertragsparteien unterrichten einander über Beschwerden, die bei ihnen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem vorliegenden Protokoll eingehen, und über deren Beilegung.

Überarbeitung

22. Die Vertragsparteien unterrichten einander über Änderungen ihrer Rechtsvorschriften, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken.

ANHANG II zur Festlegung der Verfahrensvorschriften für die Genehmigung der vom Gemischten Ausschuss anzunehmenden Änderungen des Protokolls

Wird der Gemischte Ausschuss ersucht, Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Durchführungsprotokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln anzunehmen, so wird die Kommission ermächtigt, die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

1. Die Kommission stellt sicher, dass die im Namen der Union genehmigte Änderung
 - a) den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht;
 - b) mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar ist, die von den regionalen Fischereiorganisationen verabschiedet wurden, und die gemeinsame Bewirtschaftung durch Küstenstaaten berücksichtigt;
 - c) den jüngsten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt wurden, Rechnung trägt.
2. Bevor die Kommission vorgeschlagene Änderungen im Namen der Union genehmigt, legt sie diese rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des Gemischten Ausschusses dem Rat vor.
3. Die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Änderungen mit den Kriterien unter Nummer 1 dieses Anhangs wird vom Rat geprüft.
4. Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Kommission im Namen der Union genehmigt, sofern sie nicht von einer der Sperrminorität im Rat entsprechenden Zahl von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden. Bei Vorliegen einer solchen Sperrminorität lehnt die Kommission die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union ab.
5. Sollte bei weiteren Sitzungen des Gemischten Ausschusses, auch vor Ort, keine Einigung erzielt werden können, so wird die Angelegenheit gemäß dem Verfahren der Nummern 2 bis 4 erneut dem Rat vorgelegt, damit neue Elemente in den Standpunkt der Union einfließen können.
6. Die Kommission wird ersucht, rechtzeitig alle notwendigen Schritte zu unternehmen, die als Folgemaßnahmen zu dem Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich sind, gegebenenfalls auch die Veröffentlichung des betreffenden Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union und die Übermittlung aller Vorschläge, die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlich sind.

In Bezug auf andere Fragen, die keine Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln betreffen, wird der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt im Einklang mit den Verträgen und den bewährten Arbeitsmethoden festgelegt.